

Änderung Finanzordnung

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden. Dieser ist Grundlage für den Umgang mit den Finanzen. Der Haushaltsplan weist die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres aus. Im Haushaltsplan sind Einnahmen und Ausgaben vorsichtig und in realistischer Höhe anzusetzen. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft aufzuschlüsseln, die Ausgaben nach Einzelzwecken.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird ~~im Vorstand beraten vom~~ Kassenwart in Abstimmung mit den Abteilungsleitern aufgestellt und dem Vorstand zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.
- (3) Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 30.12. des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
- (4) Die Beratungen über den Entwurf finden im ~~ersten~~ Monat ~~Januar~~ des folgenden ~~Geschäftsjahres~~ ~~Jahres~~ statt.
- (5) Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (6) ~~Ist der Haushalt liegt~~ zu Beginn des neuen Geschäftsjahres ~~ein~~ beschlossener Haushaltsplan noch nicht ~~verabschiedet vor~~, ist der Kassenwart in Abstimmung mit dem ~~geschäftsführenden~~ Vorstand ermächtigt befugt, die ~~unbedingt~~ notwendigen Ausgaben Mittel zur Finanzierung laufender Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs zu tätigen bereitzustellen. ~~Der Kassenwart prüft die Einhaltung des Haushaltsplans nach pflichtgemäßen Ermessen vierteljährlich / monatlich und erstattet dem Vorstand zeitnah Bericht.~~
- (7) Kann aufgrund behördlicher Maßnahmen oder aufgrund von Not- und Katastrophenfällen der Vereinsbetrieb nicht aufrechterhalten und der beschlossene Haushaltsplan nicht eingehalten werden, ist der Vorstand berechtigt, einen neuen Haushaltsplan unter Berücksichtigung der in dieser Finanzordnung aufgestellten Grundsätze aufzustellen und nach diesem zu handeln. Der geänderte Haushaltsplan ist den Mitgliedern in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzustellen und von ihr nachträglich zu beschließen.